

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES WALDGESETZES**

**Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft**

**Vernehmlassungsfrist:** 12. Januar 2013



**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	5
Betroffene Amtsstellen .....	5
1. Ausgangslage .....	7
2. Anlass der Vorlage .....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	10
5. Regierungsvorlage .....	11

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Vernetzung ökologisch bedeutsamer Lebensräume gilt im Naturschutz seit Jahren als eine der vordringlichsten Aufgaben und ist darum als zentrale Forderung im Naturschutzgesetz aus dem Jahre 1996 verankert. Oft sind es landwirtschaftliche Nutzflächen, die mittels Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen verschiedener Grösse eine beträchtliche ökologische Aufwertung erfahren können. Der Forderung nach mehr und auch grossflächigeren Gehölzen in intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen steht die berechnete Forderung der Landwirtschaft zum vollumfänglichen Erhalt der heute ausgeschiedenen Landwirtschaftszone gegenüber.*

*Dieser Konflikt widerspiegelt sich auch in der geltenden Rechtslage. So führt insbesondere die Neuanlage von Bestockungen mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Grünfläche nach der geltenden Gesetzeslage zu einer Konkurrenz zwischen den Bestimmungen des Waldgesetzes und dem Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens. Eine Bestockung mit Waldbäumen und -sträuchern, welche mehr als 250 m<sup>2</sup> Fläche beansprucht, wird gemäss den Bestimmungen des Waldgesetzes ungeachtet deren Entstehung zu Wald. Sobald eine Bestockung infolge ihrer Grösse rechtskräftig als Wald gilt, entsteht ein Widerspruch zum Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, wonach das der Landwirtschaftszone zugeordnete Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten ist und weder zweckentfremdet noch vermindert werden darf.*

*Dieser Widerspruch lässt sich mit einer Änderung von Art. 2 des heute in Kraft stehenden Waldgesetzes lösen, indem für Bestockungen in der Landwirtschaftszone eine Ausnahme hinsichtlich der Entstehung von Wald vorgesehen wird. Gemäss dem neuen Art. 2 Abs. 4 des Waldgesetzes sollen mit Waldbäumen und Sträuchern bestockte Flächen in der Landwirtschaftszone, welche mit dem Ziel der Extensivierung oder Lebensraumvernetzung für wildlebende Pflanzen und Tiere geschaffen werden, nicht als Wald gelten.*

*Artikel 23 Abs. 3 des Waldgesetzes muss aufgrund der Neufassung von Art. 49 Abs. 2 des Jagdgesetzes abgeändert werden. Diese Abänderung hat keine materiellen Auswirkungen zur Folge.*

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

**BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Amt für Wald, Natur und Landschaft

Landwirtschaftsamt



Vaduz, 09. Oktober 2012

RA 2012/2029-8301

P

## I. AUSGANGSLAGE

Ein wesentliches Ziel des Naturschutzes besteht in der Vernetzung ökologisch bedeutsamer Lebensräume. Dabei geht es sowohl um den nachhaltigen Erhalt bereits bestehender, naturnaher Elemente als auch um die Schaffung von neuen Lebensräumen unterschiedlicher Art und Ausdehnung. Neben den vom Menschen intensiv genutzten Siedlungsgebieten sind es vor allem die landwirtschaftlichen Gunstlagen, die bezüglich naturnahen Hecken oder Kleingehölzen oft Defizite aufweisen. Nicht selten werden ökologisch bedeutsame Lebensräume durch künstliche Barrieren voneinander isoliert. Mittels sogenannter Trittsteine in Form von Hecken und Feldgehölzen lassen sich wichtige Lebensraumelemente wieder miteinander verbinden. Um den vielschichtigen Anforderungen in Bezug auf die Grösse und Ausstattung der Lebensräume nachzukommen, braucht es zusätzlich zu den oft kleinflächigen Trittsteinen in regelmässigen Abständen auch grössere Rückzugsflächen für Pflanzen und Tiere.

Dieser in Fachkreisen unbestrittenen Forderung des Naturschutzes hat man in Liechtenstein anlässlich der Neufassung des Naturschutzgesetzes vom 23. Mai 1996 (LGBl. 1996 Nr. 117) Rechnung getragen, indem man dort entsprechende Schutz- und Förderungsmassnahmen (Artikel 7 und 8) aufgenommen hat. Seither wurden in verschiedenen Gemeinden mit Unterstützung des Landes mustergültige Remisen angelegt. Dabei ergab sich insbesondere bei der Neuanlage von Bestockungen mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Grundfläche ein Konflikt mit den Bestimmungen

des Waldgesetzes. Art. 2 des Waldgesetzes besagt nämlich, dass eine Bestockung mit Waldbäumen und -sträuchern dann als Wald gilt, wenn diese die Kriterien der Walddefinition erfüllt. Sobald Grösse, Alter und Funktion eines neu angelegten Gehölzes dieses als Wald gemäss der Definition des Waldgesetzes ausweisen, steht dieser neu entstandene Wald in Konkurrenz mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens (LGBI. 1992 Nr. 41), wonach gemäss Art. 4 das der Landwirtschaftszone zugeordnete Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten ist und weder zweckentfremdet noch vermindert werden darf.

Artikel 23 Abs. 3 des Waldgesetzes bestimmt, dass sich der Staat, die Waldeigentümer und die Jagdpächter entsprechend der von der Regierung getroffenen Regelung an den Kosten von Verhütungs- und Schutzmassnahmen zu beteiligen haben. Der Umlegungsschlüssel zur Kostentragung der Wildschadensverhütung war in der Hegeverordnung (LGBI. 2003 Nr. 198) geregelt. Aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofes vom 1. September 2006 (StGH 2004/22) musste Art. 49 Abs. 2 des Jagdgesetzes präzisiert werden und der in der Hegeverordnung festgelegte Umlegungsschlüssel zur Kostentragung der Wildschadensverhütung wurde in Art. 49 Abs. 2 aufgenommen. Durch diese Abänderung von Art. 49 Abs. 2 des Jagdgesetzes wurde die bisherige bewährte Praxis zur Kostenlegung von Massnahmen der Wildschadenverhütung beibehalten. Aufgrund dieser Neufassung von Art. 49 Abs.2 des Jagdgesetzes, muss nun das Waldgesetzes dahingehend angepasst werden, dass Art. 23 Abs. 3 Waldgesetz hinsichtlich der Kostentragung der Wildschadenverhütung auf Art. 49 Abs. 2 verweist. Die Abänderung dieses Artikels hat jedoch keine materiellen Auswirkungen zur Folge.



## **1. ANLASS DER VORLAGE**

Diese sich widersprechenden Forderungen des Naturschutzgesetzes und des Gesetzes über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens in Verbindung mit den strikten Regelungen des Waldgesetzes haben in der Praxis zu einer Pattsituation geführt, welche in ein zwischenzeitliches Moratorium sämtlicher Vorhaben betreffend Gehölzpflanzungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mündete.

Auch wenn von Seiten der Landwirtschaft die Notwendigkeit nach ökologischen Aufwertungsmassnahmen in der Regel anerkannt und mitgetragen wird, führen geplante Gehölzpflanzungen und die damit verbundenen rechtlichen Fragen zu fortlaufenden Diskussionen zwischen den Vertretern des Naturschutzes und denjenigen der Landwirtschaft.

Als zielführende Lösung erweist sich eine Anpassung der bestehenden Rechtsgrundlagen, welche beiden berechtigten Anliegen Rechnung trägt. Das lässt sich über eine Ergänzung des Waldgesetzes bewerkstelligen, indem man den Waldbegriff dahingehend anpasst, dass eigens zur Lebensraumvernetzung geschaffene Bestockungen in der Landwirtschaftszone unabhängig ihrer flächenmässigen Ausdehnung als Nichtwald deklariert werden.

## **2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Der geltende Art. 2 des Waldgesetzes, in welchem der Waldbegriff definiert wird, soll um einen Absatz erweitert werden, der die Schaffung von grossflächigen Bestockungen in der Landwirtschaftszone ermöglicht, ohne dass diese zu Wald im Sinn des Gesetzes werden:

*4) Nicht als Wald gelten mit Waldbäumen und -sträuchern bestockte Flächen in der Landwirtschaftszone, welche mit dem Ziel der Extensivierung oder Lebensraumvernetzung für wildlebende Pflanzen und Tiere geschaffen werden.*

Im Rahmen des ökologischen Ausgleichs können somit neu auch grössere Gehölzpflanzungen in der Landwirtschaftszone getätigt werden, ohne dass diese Flächen anschliessend umzont werden müssen (von Landwirtschafts- in Waldzone) und somit auch nicht den Bestimmungen des Waldgesetzes unterliegen.

Der heutige Absatz 4 wird entsprechend der neuen Nummerierung zu Absatz 5. Inhaltlich ergibt sich im neuen Absatz 5 keine Änderung.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

#### **Zu Art. 2 Abs. 4 und 5**

Absatz 4 ermöglicht künftig die Anlage von grösseren Hecken und Feldgehölzen in der Landwirtschaftszone, ohne dass letztere flächenmässig berührt wird, und ohne dass diese Bestockungen automatisch zu Wald im Sinne des Waldgesetzes werden.

Absatz 5 entspricht dem vormaligen Absatz 4. Inhaltlich ergibt sich keine Änderung.

#### **Art. 23 Abs. 3**

Dieser Absatz präzisiert die Tragung der Kosten der Wildschadensverhütung, indem auf Art. 49 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBI. 1962 Nr. 4, verwiesen wird.

4. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom

**über die Abänderung des Waldgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Waldgesetz vom 25. März 1991, LGBl. 1991 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 4 und 5

4) Nicht als Wald gelten mit Waldbäumen und -sträuchern bestockte Flächen in der Landwirtschaftszone, welche mit dem Ziel der Extensivierung oder Lebensraumvernetzung für wildlebende Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

5) Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen sowie Hecken im Ausmass von weniger als 250 m<sup>2</sup>, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden

sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und im unmittelbaren Vorgelände.

Art. 23 Abs. 3

3) Die Kostentragung der Wildschadensverhütung bestimmt sich nach Art. 49 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 4.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *1. Monat Jahr* in Kraft.